

## **069 – ÖR – II**

Gemeinsames Prüfungsamt  
Dammtorwall 13  
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht aus 15 fortlaufend nummerierten Seiten.

Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen.

Der Aufgabentext ist mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.



**Horst Thallo  
Rechtsanwalt**



Horst Thallo – Goetheweg 7 - 30167 Hannover

Goetheweg 7  
30167 Hannover  
Telefon: 0511 / 357-01  
Fax: 0511 / 3570-11

**Neues Mandat !!! Az.: 111/17**

**Datum: 18. April 2017**

### **Aktenvermerk:**

In einer neuen Sache erscheint heute

**Herr Walter Müller**

**Stoppelkamp 1**

**24576 Bad Bramstedt,**

und berichtet Folgendes:

„Ich bin Hundetrainer und Inhaber sowie Leiter des „DOGS Zentrum für Kynologie“. In dieser Institution werden Personen über drei Jahre zum Hundetrainer ausgebildet. Kynologie ist die Lehre von Rassen, Zucht, Pflege, Verhalten, Erziehung und Krankheiten der Haushunde. Im DOGS Zentrum sind namhafte Dozenten tätig. Die Absolventen des Zentrums sind in den

Bundesländern zur Abnahme von Sachkundenachweisen anerkannt und haben auch in einigen Bundesländern die Zulassung für die Abnahme von Wesenstests.

Das Berufsbild Hundetrainer hat keine lange Tradition, sondern wurde ganz wesentlich in den vergangenen 20 Jahren durch meine Person in Zusammenarbeit mit namhaften Experten, allen voran der Veterinärmedizinerin und Verhaltenswissenschaftlerin Dr. Silke Meier-Peters, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und dem Zoologen und Verhaltenswissenschaftler Dr. August Zimmer, Max-Planck-Institut für Verhaltenspsychologie, entwickelt.

Ich habe selbst mehrere Jahre Biologie studiert. Darüber hinaus beziehe ich meine Qualifikation zum einen aus jahrzehntelanger Praxis in der Arbeit mit Hunden, zum anderen aus der Zusammenarbeit mit den oben genannten wissenschaftlichen Experten.

Ich bin in Schleswig-Holstein, wo ich auch wohne, und in Hamburg zur Durchführung von Wesenstests nach den jeweiligen Gefahrhundegesetzen dieser Länder zugelassen. In beiden Ländern sind die Anforderungen an die Zulassung zur Durchführung von Wesenstests ganz erheblich. So bin ich beispielsweise in Schleswig-Holstein von vier Tierärzten geprüft worden. Schwerpunkt der Prüfung war und ist, das Verhalten von Hunden nach wissenschaftlichen Aspekten zu interpretieren. Das Niveau der Prüfung ist insoweit über dem einer Tierarztausbildung anzusetzen.

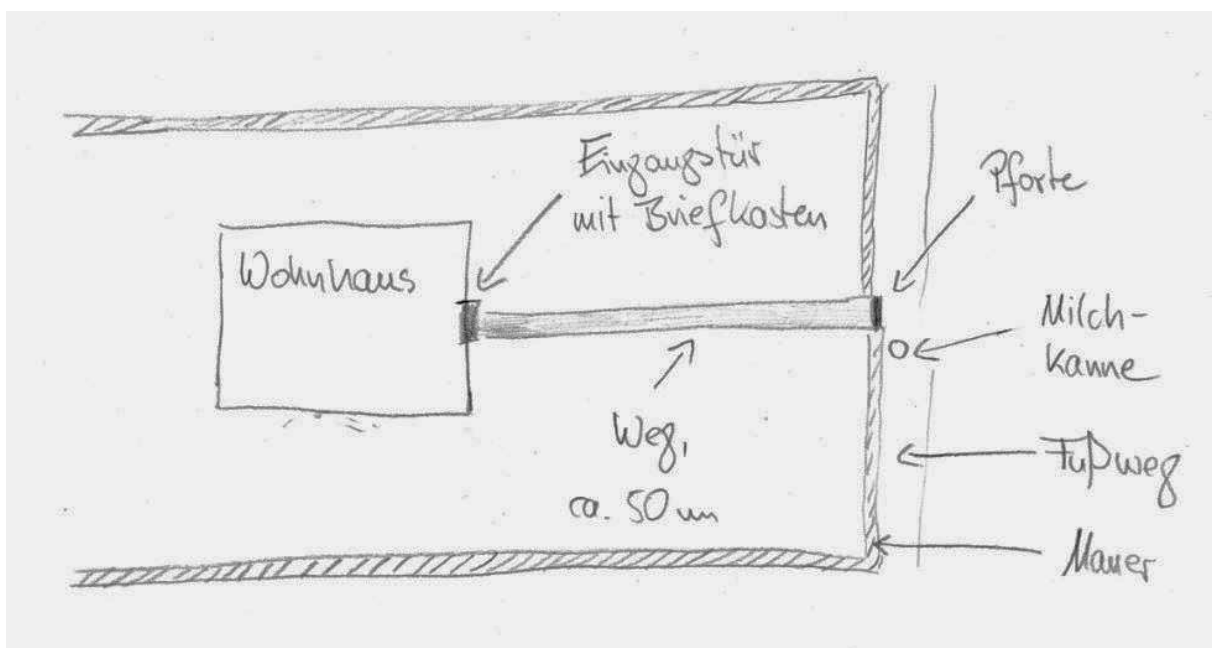
Darüber hinaus habe ich gerichtliche Gutachten u.a. in Bremen, Nordrhein-Westfalen und Bayern angefertigt. In Schleswig-Holstein, Hamburg und Hessen bin ich als Experte in den Gesetzgebungsverfahren zu den neuen Hundegesetzen beteiligt gewesen.

Mit Bescheid vom 25.04.2010 bin ich in Niedersachsen zur Durchführung von Wesenstests zugelassen worden. Im Dezember 2016 habe ich ein Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erhalten. Darin hat man mich darüber in Kenntnis gesetzt, dass man dort plane, mich von der Liste der Personen zu entfernen, die in Niedersachsen den Wesenstest durchführen dürfen. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass dort vermutet würde, dass ich kein Tierarzt sei und damit die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen. Ich habe aber niemals behauptet, Tierarzt zu sein. Ich erklärte daraufhin der Behörde kurz vor Weihnachten schriftlich, dass ich zwar kein Tierarzt sei, dass aber zu der geplanten Maßnahme keine Notwendigkeit bestehe, da ich die bis dato absolvierten ca. 150 Wesenstests ordnungsgemäß durchgeführt hätte. Ich erläuterte der Behörde in diesem Zusammenhang auch, dass ich seit Änderung der Rechtslage und des dazu von der Behörde veröffentlichten Regelwerks zu jedem Wesenstest eine Tierärztin oder einen Tierarzt hinzuziehe. Dies hatte ich zuvor lediglich in den Fällen unter-

nommen, in welchen ich konkrete Verdachtsmomente beim zu begutachtenden Tier festgestellt hatte.

Das Schreiben vom 13.03.2017 habe ich am 12.04.2017 in meiner „Milchkanne“ zusammen mit zwei Büchern des ortsansässigen Literaturclubs sowie meinen von der Apotheke gelieferten Medikamenten gefunden. Damit verhält es sich wie folgt:

Ich wohne in einem alten Bauernhaus, das von einer ca. 140 cm hohen Sandsteinmauer umgeben ist. Als Pforte dient eine stets geschlossene, aber nicht abgeschlossene Eichentür. Die Entfernung zwischen dieser Pforte und meinem Wohnhaus beträgt ca. 50 m. Neben der Haustür des Wohnhauses befindet sich ein ordnungsgemäßer und funktionstüchtiger Briefkasten. Da ich aktives Mitglied des ortsansässigen Literaturclubs bin und zwischen den Mitgliedern ein reger Austausch von Romanen stattfindet, habe ich für die älteren Buchclubmitglieder, die entweder schlecht „zu Fuß“ sind oder aber vor meinen beiden großen Hunden Angst haben, diese Milchkanne vor der Sandsteinmauer neben der Pforte aufgestellt. Den Deckel der Kanne, dessen Durchmesser ca. 20 cm beträgt, kann man abnehmen, sodass die Bücher darin trocken bleiben. Weil der ortsansässige Apotheker immer in Eile ist, hat es sich so „eingebürgert“, dass auch dieser meine wöchentliche Insulinlieferung - ich bin Diabetiker, müssen Sie wissen - in dieser Kanne ablegt, da sie frei zugänglich ist und er sich so den Weg bis zur Haustür spart. Sogar der Postbote nutzt die „Kanne“ manchmal, wenn er spät dran ist. Die Örtlichkeit habe ich Ihnen in einer (nicht maßstäblichen) Skizze aufgemalt:



Vom 01.03.2017 bis 12.04.2017 war ich zu einer Vortragsreise durch die Vereinigten Staaten von Amerika eingeladen, daher war in dieser Zeit niemand zu Hause.

Ich sehe gar nicht ein, dass ich aufgrund der vor Jahren eingetretenen Rechtsänderung keine Wesenstests mehr abnehmen darf. Schließlich ist das aktuelle Hundegesetz bereits im Jahr 2011 veröffentlicht worden und enthielt bereits bei der Veröffentlichung den hier streitgegenständlichen § 13 NHundG in identischer Fassung! Ich bin der festen Überzeugung, dass meine Zulassung aus dem Jahr 2010 ordnungsgemäß ergangen ist. Ein vor 10 Jahren rechtmäßig erbautes Haus wird ja auch nicht dadurch illegal, dass sich das maßgebliche Baurecht ändert!

Außerdem weiß ich gar nicht, ab wann die Rücknahme gilt. Ein Wesenstest dauert ca. 14 Tage und ich habe bereits diverse Anfragen für den laufenden Monat. Darf ich diese Hunde noch testen? Ich möchte nicht, dass meine Kunden evtl. Probleme wegen dieser Rücknahme bekommen.

Bitte prüfen Sie die Angelegenheit vollumfänglich. Ich habe Ihnen alle Unterlagen (Bescheide des Ministeriums, Nachweise aus Schleswig-Holstein und Hamburg) mitgebracht. Wenn Aussicht auf Erfolg besteht, möchte ich mich gern gegen die Rücknahme meiner Zulassung wehren, um weiterhin den Wesenstest in Niedersachsen abnehmen zu dürfen. Bitte veranlassen Sie alles Notwendige. Sollte ein Vorgehen gegen den Bescheid nicht erfolgversprechend sein, dann teilen Sie mir bitte das Ergebnis Ihrer Prüfung schriftlich mit. In jedem Fall möchte ich aber wissen, ob bzw. wie lange ich noch Wesenstests für Niedersachsen durchführen darf.

Auf Nachfrage: Nein, wirtschaftlich bildet die Abnahme von Wesenstests in Niedersachsen keinen Schwerpunkt meiner Tätigkeit, aber sie vervollständigt meine Angebotspalette als Hundetrainer.“

*Tha 18/04*



**Niedersachsen. Klar.**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Herrn  
Walter Müller  
Stoppelkamp 1  
24576 Bad Bramstedt**

Calenberger Str. 2  
30169 Hannover  
Bearbeitet von:  
**Frau Becker**  
Tel: 0511/120-2136  
Fax: 0511/120 23 82  
K.Becker@ml.niedersachsen.de  
<http://www.ml.niedersachsen.de>

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Hannover

**21.41-42507/10-238**

**25.04.2010**

**Durchführung des Wesenstests;**

**Liste der sachverständigen Tierärztinnen und Tierärzte für die Durchführung des Wesenstests nach dem Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG)**

Sehr geehrter Herr Müller,

aufgrund Ihrer Zulassung zur Durchführung des Wesenstests in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein nehme ich Sie in die Liste der in Niedersachsen anerkannten sachverständigen Tierärztinnen und Tierärzte für die Durchführung des Wesenstests nach dem NHundG auf.

Für die Durchführung der Wesenstests wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

*Becker*

Becker



**Niedersachsen. Klar.**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Mit PZU**

**Herrn**

**Walter Müller**

**Stoppelkamp 1**

**24576 Bad Bramstedt**

Calenberger Str. 2

30169 Hannover

Bearbeitet von:

**Herr Dr. Robeck**

Tel: 0511/120-2136

Fax: 0511/120 23 82

M.Robeck@ml.niedersachsen.de

<http://www.ml.niedersachsen.de>

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Hannover

**21.41-42507/10-238R**

**13.03.2017**

**Durchführung von Wesenstests nach NHundG;**

**Streichung von der Liste der sachverständigen Tierärztinnen und Tierärzte**

Sehr geehrter Herr Müller,

hiermit nehme ich den Bescheid vom 25.04.2010 mit dem Az. 21.41-42507/10-238, mit welchem Ihnen die Zulassung zur Abnahme des Wesenstests nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) erteilt wurde, mit Wirkung der Bestandskraft dieser Entscheidung zurück.

**Begründung:**

Die Zulassung zur Abnahme des Wesenstests in Niedersachsen setzt die Qualifikation als Tierärztin/Tierarzt mit vertieften Kenntnissen und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie voraus, weil erhöhte Aggressivität bei einem Tier auch pathologische Gründe haben kann. Aus diesem Grund ist durch meine Behörde als Fachministerium festgelegt worden, dass krankheitsbedingtes Verhalten durch eine tierärztliche Untersuchung ausgeschlossen werden muss. So heißt es beispielsweise im Regelwerk „Der Niedersächsische Wesenstest“, in welchem die offiziellen Vorgaben des Fachministeriums zur Durchführung des Wesenstests

nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NHundG enthalten sind, wie folgt: „Dem Test geht zunächst eine Allgemeinuntersuchung des Hundes voraus, um möglicherweise vorhandene organische Schäden oder Erkrankungen zu erkennen, die zur Beeinflussung des Verhaltens des Hundes führen können.“

Das aufgrund Ihrer Qualifikationen nachgewiesene Fachwissen in Bezug auf Hunde und deren Verhalten ist ohne Zweifel geeignet, die übrigen Anforderungen zu erfüllen, die zur Durchführung des Wesenstests notwendig sind, aber es ersetzt kein veterinärmedizinisches Studium. Sie können auch nicht - wie Sie in Ihrem Schreiben vom 14.12.2016 angeführt haben - den Niedersächsischen Wesenstest ordnungsgemäß durchgeführt haben, weil Sie keine medizinische Untersuchung durchführen konnten und können. Die Aufgabenteilung mit einem externen Tierarzt sieht das NHundG gerade nicht vor.

Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so kann sie diesen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurücknehmen.

Um den hohen Qualitätsstandard des Wesenstests nach § 13 NHundG zu erhalten und die Gleichbehandlung mit anderen, hoch qualifizierten Personen, die ebenfalls den Wesenstest abnehmen wollen, sicherzustellen, habe ich mich entschieden, Ihre Zulassung zurückzunehmen. Die Entscheidung ist angemessen, da ein anderes Mittel nicht in Betracht kommt. Sie könnten aufgrund Ihrer Qualifikation als anerkannter Hundetrainer eine Zulassung als anerkannte Person nach § 3 Abs. 3 Satz 1 NHundG zur Durchführung der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung anstreben. Der Antrag hierfür ist bei mir einzureichen.

Die fehlerhafte Zulassung vom 25.04.2010 ist auf der Basis des seinerzeit geltenden § 9 NHundG (a.F.) erteilt worden. Diese Norm hatte bei Erlass der Anerkennung folgenden Wortlaut:

## **§ 9**

### **Wesenstest**

*Die Sozialverträglichkeit des Hundes kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden, der von einer vom Fachministerium zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt worden ist. Der Nachweis der Sozialverträglichkeit kann auch durch einen in einem anderen Land oder Staat durchgeführten Test erbracht werden, wenn das Fachministerium den Test dieses Landes oder Staates als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkennt.*

Da der seinerzeit maßgebliche § 9 NHundG (a.F.) und der derzeit gültige § 13 Abs. 1 NHundG (n.F.) in Bezug auf die Qualifikation „Tierarzt“ gleichwertig sind, war die seinerzeitige Erteilung der Zulassung zur Durchführung des Wesenstests rechtswidrig, da Sie diese Qualifikation nicht vorweisen konnten bzw. können. Die von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein erhobenen Anforderungen an die Qualifikation sind nicht unerheblich, aber nicht mit einem Studium der Veterinärmedizin gleichzusetzen und damit nicht als gleichwertig im Sinne des Gesetzes anzusehen. Daher ist die Zulassung zur Durchführung des Niedersächsischen Wesenstests zu entziehen.

Ich weise Sie auf die Ausgleichspflicht des § 48 Abs. 3 VwVfG hin. Ich stelle anheim, einen entsprechenden Antrag unter Beilegung geeigneter Nachweise bei mir einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

*Robeck*

Dr. Robeck

**Hinweis des GPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wurde aus prüfungspraktischen Gründen abgesehen.



# Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

---



## Die Tierärztekammer erteilt:

Herrn Walter Müller,

Stoppelkamp 1, 24576 Bad Bramstedt

**hiermit die Zulassung zur Durchführung von Wesenstests gemäß**

**§ 11 Abs. 1 Gefahrhundegesetz in Verbindung mit § 2 der**

**Landesverordnung über den Wesenstest nach**

**dem Gefahrhundegesetz (WesenstestVO).**

Heide, am 12. Juni 2009

*Norrmann*

Dr. Norrmann, Präsident

**Behörde für Soziales,  
Familie, Gesundheit  
und Verbraucherschutz**



**Liste der nach § 7 HundeGDVO anerkannten Sachverständigen für die  
Durchführung von Wesenstest nach §§ 5, 18 HundeG und HundeGDVO:**

1. **Meier-Peters. Dr. Silke**, Ethologin, Fachärztin für Verhaltenskunde, Sachverständige für Wesenstest und Gehorsamsprüfung, Am Marstall 51, 24105 Kiel,
2. **Müller, Walter**, Hundeschule „Hundeleben“, Leiter der Ausbildungsstätte DOGS Zentrum für Kynologie, anerkannter Sachverständiger für den Wesenstest in Schleswig-Holstein, Sachverständiger für den Wesenstest und die Gehorsamsprüfung in Hamburg, Stoppelkamp 1, 24576 Bad Bramstedt,
3. **Fees, Anke**, Hamburger Tierschutzverein, Sachverständige für Wesenstest und Gehorsamsprüfung, Kirchstraße 26, 22761 Hamburg
4. **Kleinert, Thorsten**, Diplom-Biologe, Fachgebiet Verhaltensbiologie (Ethologie), Sachverständiger für Wesenstest und Gehorsamsprüfung, Internet: [www.tiertherapie-online.de](http://www.tiertherapie-online.de)
5. **Schmidt, Dr. Katharina**, Diplom-Biologin, Gesellschaft für Tierschutz Hamburg e.V., Sachverständige für Wesenstest und Gehorsamsprüfung, Hinter den Höfen 92, 22551 Hamburg,
6. **Pollier, Dr. Yvonne**, Tierärztin, Franziskus-Tierheim, Sachverständige für Wesenstest und Gehorsamsprüfung, Internet: [www.hamburger-tierschutz.de](http://www.hamburger-tierschutz.de)

**Stand: 13.02.2010**



# Horst Thallo Rechtsanwalt



**Az.: 111/17**

**Datum: 18. April 2017**

## **Telefonnotiz I:**

Auf Nachfrage erklärte der zuständige Sachbearbeiter im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Herr Dr. Robeck, dass der Bescheid vom 13.03.2017 mit einer Postzustellungsurkunde zugestellt worden sei. Der Zustellungsbedienstete habe auf der von ihm unterzeichneten Postzustellungsurkunde, die Aktenbestandteil geworden ist, vermerkt, dass er das zuzustellende Schriftstück am 14.03.2017 in den zur Wohnung des Empfängers gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt habe, da eine Übergabe an den Empfänger selbst oder andere Personen auf dem Grundstück bzw. im Haus nicht möglich gewesen sei.

Herr Dr. Robeck erläuterte ebenfalls, dass seine Behörde erst durch die Stellungnahme des Mandanten im Dezember 2016 positive Kenntnis von der Tatsache erhalten habe, dass Herr Müller kein Tierarzt sei. Zuvor habe man dies lediglich vermutet.

## **Telefonnotiz II:**

Nach Rücksprache mit dem Zustellungsbediensteten gab dieser an, er habe am 14.03.2017 ein zuzustellendes Schriftstück in die Milchkanne des Herrn Müller, Stoppelkamp 1, eingelegt, weil er das immer so mache, wenn er es eilig habe. Dieses Vorgehen habe noch nie zu Problemen geführt. Außerdem sei ihm bekannt gewesen, dass Herr Müller zum fraglichen Zeitpunkt verreist gewesen sei.

*Tha 18/04*

### Hinweise für die Bearbeitung

1. **Gutachten:** Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Begehrens des Mandanten zu begutachten. Die Erfolgsaussichten von möglichen Rechtsbehelfen oder etwaiger weiterer Vorgehensweisen, die den geäußerten Begehren des Mandanten dienen, sind zu prüfen. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, erforderlichenfalls hilfgutachterlich. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens sind anzustellen. Begutachtungszeitpunkt ist der **18. April 2017**. Eine Darstellung des Sachverhalts im Gutachten ist nicht erforderlich.
2. **Praktischer Aufgabenteil:** Es sind die erforderlichen Schriftsätze an Gerichte, Behörden und/oder den Mandanten zusammen mit allen ggf. erforderlichen und Erfolg versprechenden Anträgen unter kurzer Darstellung des Sachverhalts zu entwerfen. Falls mehrere Schriftsätze zu verfassen sind, ist die Darstellung des Sachverhalts nur einmal erforderlich. Die Darstellung der Rechtslage ist für Behörden-/Gerichtsschriftsätze erlassen. In jedem Fall ist ein Schreiben an den Mandanten zu verfassen, in dem diesem die Rechtslage – ggfs. unter Verweis auf die übrigen gefertigten Schriftsätze – knapp erläutert wird.
3. Sollte eine Adresse o.ä. nicht bekannt sein, so ist die Institution in der Adresszeile zu benennen, die übrigen Adressbestandteile sind durch [...] zu kennzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass nach dem Gespräch mit Dr. Robeck eine Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge nicht mehr notwendig ist.
4. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz war und ist die für den Erlass von Zulassungen für die Abnahme von Wesenstests nach dem NHundG zuständige Behörde. Es hat seinen Sitz im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover; Niedersachsen hat sieben Verwaltungsgerichtsbezirke.
5. Es ist davon auszugehen, dass die Formalien korrekt sind (Vollmacht ist erteilt). Eine Belehrung über die Kosten ist erfolgt. Die vorgetragenen Tatsachen sind als wahr zu unterstellen, wenn ihnen nicht widersprochen wurde. Wird weiterer Tatsachenvortrag oder eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich gehalten, ist davon auszugehen, dass der Mandant keine weiteren Informationen liefern kann. Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den angegebenen Inhalt.
6. Soweit es auf verwaltungsverfahrenrechtliche oder verwaltungszustellungsrechtliche Vorschriften ankommt, sind das VwVfG bzw. das VwZG des Bundes anzuwenden.
7. Auf Normen, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Lösung des Falles nicht an.
8. Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel und der im Anhang abgedruckten Vorschriften zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
9. Es wird gebeten, die Auflage der in der Klausur benutzten Kommentare anzugeben.

### Anhang:

- Kalenderauszug 2017
- Auszug aus dem Niedersächsischen Justizgesetz (NJG)
- Auszug aus dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

**Anhang**

**Kalenderauszug Januar bis Juni 2017**

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							<u>1</u>
	1	2	3	4	5	6	<u>7</u> <u>8</u>
	2	9	10	11	12	13	<u>14</u> <u>15</u>
	3	16	17	18	19	20	<u>21</u> <u>22</u>
	4	23	24	25	26	27	<u>28</u> <u>29</u>
	5	30	31				

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5			1	2	3	4	<u>5</u>
	6	6	7	8	9	10	<u>11</u> <u>12</u>
	7	13	14	15	16	17	<u>18</u> <u>19</u>
	8	20	21	22	23	24	<u>25</u> <u>26</u>
	9	27	28				

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9			1	2	3	4	<u>5</u>
	10	6	7	8	9	10	<u>11</u> <u>12</u>
	11	13	14	15	16	17	<u>18</u> <u>19</u>
	12	20	21	22	23	24	<u>25</u> <u>26</u>
	13	27	28	29	30	31	

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13						1	<u>2</u>
	14	3	4	5	6	7	<u>8</u> <u>9</u>
	15	10	11	12	13	<u>14</u> <u>15</u>	<u>16</u>
	16	<u>17</u>	18	19	20	<u>22</u> <u>23</u>	
	17	24	25	26	27	28	<u>29</u> <u>30</u>

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18	<u>1</u>	2	3	4	5	6	<u>7</u>
	19	8	9	10	11	12	<u>13</u> <u>14</u>
	20	15	16	17	18	19	<u>20</u> <u>21</u>
	21	22	23	24	<u>25</u>	26	<u>27</u> <u>28</u>
	22	29	30	31			

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22				1	2	3	<u>4</u>
	23	<u>5</u>	6	7	8	9	<u>10</u> <u>11</u>
	24	12	13	14	15	16	<u>17</u> <u>18</u>
	25	19	20	21	22	23	<u>24</u> <u>25</u>
	26	26	27	28	29	30	

Feiertage

<b>1. Januar</b>	Neujahr	<b>25. Mai</b>	Himmelfahrt	<b>31. Oktober</b>	Reformationstag
<b>14. April</b>	Karfreitag	<b>5. Juni</b>	Pfingstmontag		(500. Jahrestag)
<b>17. April</b>	Ostermontag	<b>3. Oktober</b>	Tag der Dt. Einheit	<b>25. Dezember</b>	1. Weihnachtstag
<b>1. Mai</b>	Tag der Arbeit			<b>26. Dezember</b>	2. Weihnachtstag

**Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)  
Vom 16. Dezember 2014**

**§ 79 Verfahrensbeteiligung von Landesbehörden**

- (1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind auch Landesbehörden (§ 61 Nr. 3 VwGO).
- (2) Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen sie zu richten (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

**§ 80 Unstatthaftigkeit des Vorverfahrens**

- (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht.
- (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend.

[...]

**Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)  
Vom 26. Mai 2011**

**§ 1 Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich**

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Niedersachsen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. in Niedersachsen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
2. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
3. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und der Hund sich dort aufhält,

sowie für das Führen von Hunden in Niedersachsen.

**§ 2 Allgemeine Pflichten**

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

**§ 3 Sachkunde**

(1) <sup>1</sup> Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. <sup>2</sup> Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. <sup>3</sup> Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

[...]

(3) <sup>1</sup> Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. <sup>2</sup> Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

[...]

**§ 7 Gefährliche Hunde**

(1) <sup>1</sup> Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. <sup>2</sup> Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde fest, dass der Hund gefährlich ist.

[...]

### **§ 8 Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde**

(1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.

[...]

### **§ 10 Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis nach § 8 ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die zum Halten des Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 11) und persönliche Eignung (§ 12) besitzt und
- c) nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung gemäß § 3 mit dem Hund bestanden hat, § 3 Abs. 6 findet insoweit keine Anwendung,

2. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 13) nachgewiesen ist und

3. der Hund gemäß § 4 gekennzeichnet und für ihn eine Versicherung nach § 5 nachgewiesen ist.

[...]

### **§ 13 Wesenstest**

(1) <sup>1</sup> Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der gemäß den Vorgaben des Fachministeriums durchgeführt worden ist.

<sup>2</sup> Der Wesenstest ist von einer vom Fachministerium zugelassenen Person durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Zulassung wird Personen, die nach § 3 der Bundes-Tierärzteordnung die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ oder „Tierarzt“ führen dürfen, auf Antrag erteilt, wenn sie vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Verhaltenstherapie mit Hunden haben.

(2) Eine Person, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,

2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

3. in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

oder in einem anderen Bundesland nach gleichwertigen Anforderungen eine entsprechende Zulassung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als zugelassen.

(3) <sup>1</sup> Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. <sup>2</sup> Hat das Fachministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Zulassung entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. <sup>3</sup> Wer eine Zulassung erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies dem Fachministerium oder einer einheitlichen Stelle mitzuteilen.

[...]